

Digitaler Euro: Was Unternehmer jetzt wissen müssen

Bedeutung, offene Fragen und Handlungsoptionen –
kompakt für kleine und mittelgroße Unternehmen erklärt



Mandanten-Info

Digitaler Euro: Was Unternehmer jetzt wissen müssen

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Die bisherigen Meilensteine auf dem Weg zum Digital-Euro	5
3	Datenschutz durch das Design des Digital-Euros	7
4	Vorgeschlagener Einführungsweg	9
4.1	Aufgabe eines EP-Berichterstatters.....	9
4.2	Zweistufige Einführung Digital-Euros von EP-Berichtsentwurf empfohlen	9
4.3	Weitere Vorschläge des EP-Berichterstatters.....	12
5	Praktische Herausforderungen des Digital-Euros und aktueller Handlungsbedarf.....	14
5.1	Investitionsbedarfe von kleinen und mittelgroßen Unternehmen	14
5.2	Liquiditätsmanagement	16
5.3	Verfahrensdokumentationen	17
5.4	Neue Zusatzkonten im Kontenplan	18
6	FAQ und Antworten.....	19

1 Einleitung

Geld ist nicht alles, aber ganz ohne Geld ist auch alles nichts. Dabei ist Geld eigentlich nichts. Wert ist es nur deshalb etwas, weil wir den Wert, der eingeprägt oder aufgedruckt ist, akzeptieren. Wie sehr wir an den „alten Werten“ hängen, zeigte sich zuletzt beim Wechsel von der DM zum Euro. Wie die Franzosen noch lange, nachdem der „nouveau Franc“ eingeführt worden war, mit „ancien Franc“ rechneten, konvertieren die Deutschen lange den Euro in DM – was ganz nebenbei bemerkt im Gegensatz zu anderen Euro-Teilnehmer-Nationen relativ „kommod“ war, weil der Euro-Betrag einfach verdoppelt werden musste, aber halt auch zum allgemeinen Gefühl der doppelten Preise beitrug. Warum der kurze „Ausflug in die Geschichte des Geldes“? Weil uns jetzt wieder ein Wechsel bevorsteht, nämlich der vom „analogen“ zum „digitalen“ Euro. Ein Schritt, der mit der zunehmenden (und notwendigen) allgemeinen Digitalisierung nur folgerichtig, aber nichtsdestoweniger auch emotional ist.

Gut Ding will Weile haben! Das stimmt – auch was den digitalen Euro (Digital-Euro) anbelangt. Allerdings wäre eine offensivere und allgemein verständlichere Kommunikation über Fortschritte, Bedenken und „Meilensteine“ auf dem Weg zum Digital-Euro hilfreich gewesen, um die aktuell (immer) noch herrschende Ungewissheit seitens der Unternehmer¹ sowohl auf der Anbieter- als auch auf der Nutzerebene und der Verbraucher in Grenzen zu halten. Die Einführung des Digital-Euros ist sowohl technisch als auch regulatorisch sehr komplex. Das mag auch einer der Gründe dafür sein, dass die Entwicklung bislang in der breiten Öffentlichkeit nur wenig zur Kenntnis genommen wurde. Da die politischen Ebenen sich aktuell noch nicht geeinigt oder geäußert haben, hat der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) im Herbst 2025 einen konkreten Zeitplan vorgestellt.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Digitaler Euro: Was Unternehmer jetzt wissen müssen

Der Digital-Euro wird – im Gegensatz zu den sogenannten „Kryptowährungen“ – nichts anderes als eine weitere, neue Form des gesetzlichen(!) Zahlungsmittels „Euro“ sein. Der Digital-Euro ist aber kein Buch- oder Girogeld im herkömmlichen Sinn. Er ist vielmehr die (aktuell noch geplante) digitale Form des von der Zentralbank geschaffenen Geldes. Der Digital-Euro wird also von der EZB ausgegeben werden und ist damit – wie Bargeld – die risikoloseste Form von Geld, weil nur Zentralbanken ihn erzeugen können. Der Digital-Euro wird über Banken und Zahlungsdienstleister nutzbar sein, ist aber nicht(!) an die Bonität einer Geschäftsbank geknüpft.

Hinweise

Buchgeld, auch *Girogeld* genannt, ist das Guthaben, das bei einer Bank oder einem Kreditinstitut dem Kunden (= Einleger) zur Verfügung steht. Der Kunde kann sich Buchgeld bar auszahlen lassen oder er kann es „unbar“ zu Transaktionen (= Bezahlen) verwenden.

Kryptowährungen sind trotz des Namens rechtlich keine Währung, sondern ein Finanzinstrument. Zwischenzeitlich gibt es Tausende von Kryptowährungen. Die Bekanntesten dürften Bitcoin und Ether sein. Hinter einer Kryptowährung steht kein materieller oder immaterieller Wert. Was die Kryptowährung wert ist, bestimmt sich ausschließlich nach Angebot und Nachfrage. Eine Kryptowährung ist ein digitales Zahlungsmittel basierend auf einem Blockchain-System.

Blockchain (auf Deutsch: Blockkette) ist eine spezielle Technologie zur Datenspeicherung in dezentral verteilten Netzwerken. Die Netzwerke werden also nicht von einer zentralen Stelle aus verwaltet. Die Daten werden in einzelnen Blöcken aneinandergereiht. Neue Datenblöcke werden jeweils am Ende angehängt. Diese chronologische Reihenfolge bleibt immer erhalten. Jede nachträgliche Manipulation an den Daten kann also sofort entdeckt werden.

Von *Stablecoins* spricht man, wenn man digitale Währungen (Kryptowährungen) meint, deren Wert an eine stabile Referenzgröße, wie etwa den US-Dollar, Euro oder Gold gekoppelt sind. Die Werte von Stablecoins sind – wie schon der Name suggerieren soll – ziemlich stabil.

Mit dem Digital-Euro werden Unternehmer und Verbraucher – neben Bargeld und den bereits jetzt gängigen anderen Zahlungsformen – zusätzliche Möglichkeit des off- oder online-Bezahlens haben. Es wird eine Pflicht geben, den Digital-Euro zu akzeptieren, so wie auch jetzt bereits der „analoge“ Euro (ob als Bargeld oder Buchgeld) akzeptiert werden muss.

Hinweis

Der Digital-Euro ist – im Gegensatz zu Kryptowährungen – keine(!) Investition, sondern ein Zahlungsmittel.

Mit dem Einführen der neuen Bezahlform werden Prozesse in Kassen-, Buchhaltungs- und ERP-Systemen geändert werden und Anpassungen bei den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern (GoB), Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD), Kassenführung und Zahlungsverkehr erfolgen müssen.

Wichtig

Es darf als sicher gelten, dass Sie in Ihrem Unternehmen Beratungsbedarf zu technischen Umstellungen (Kasse, Payment-Provider, Schnittstellen) sowie zur rechtlichen Einordnung (gesetzliches Zahlungsmittel, Annahmepflichten, Aufbewahrungspflichten) und den Auswirkungen auf Liquidität, Bankbeziehungen und Gebührenstrukturen haben werden. Wenden Sie sich deshalb rechtzeitig an Ihren Steuerberater und vereinbaren Sie nach einem ersten Sondierungsgespräch regelmäßige Folgegespräche, bei denen Sie die jeweils aktuellen Erfahrungen und Herausforderungen zur Sprache bringen sollten. Solche Gespräche sollten Sie auch mit Ihrer Bank und anderen Finanzdienstleistern, mit denen Sie regelmäßig zusammenarbeiten, führen.

2 Die bisherigen Meilensteine auf dem Weg zum Digital-Euro

Die **Untersuchungsphase** begann im Oktober 2021 und endete im Oktober 2023. Sie diente der Erarbeitung eines Konzepts, der technischen Exploration und der Erarbeitung eines Designvorschlags.

Die **Vorbereitungsphase** begann im November 2023 und endete im Oktober 2025. Ein Schwerpunkt während der zweijährigen Vorbereitungsphase war die Weiterentwicklung des Entwurfs für das Regelwerk zum Digital-Euro (Rulebook) durch die Regelwerk-Entwicklungsgruppe (Rulebook Development Group / RDG). Das Rulebook soll einheitliche Regeln, Standards und Verfahren für die Bereitstellung von Zahlungen mit dem Digital-Euro im gesamten Euro-Raum festlegen. Zahlungsdienstleister müssen einheitliche Basisdienste für den Digital-Euro anbieten, damit – unabhängig vom Land oder Zahlungsdienstleister – eine einheitliche Nutzung gewährleistet ist.

Das Regelwerk wird in einem kooperativen und sich schrittweise wiederholendem Prozess mit Unterstützung der Regelwerksentwicklungsgruppe (RDG) des digitalen Euro-Systems entwickelt. Der RDG gehören Vertreter von Verbrauchern, Händlern, Banken und Nichtbanken-Zahlungsdienstleistern sowie Drittanbieter aus dem europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt und Beobachter aus den nationalen Zentralbanken des Eurosystems und den EU-Institutionen an. Regelmäßige Updates zur Arbeit der RDG wurden und werden veröffentlicht, zuletzt war dies im Oktober 2025 der Fall.

Die **nächste Phase** begann im November 2025. In ihr sollen die Anwendungsfälle für den digitalen Euro (Digital-Euro) entwickelt sowie pilotiert und die Gesetzgebungsverfahren begleitet werden.

Digitaler Euro: Was Unternehmer jetzt wissen müssen

Es wird angestrebt, im Jahr 2029 bereit zu sein für eine potenzielle Ausgabe des Digital-Euro. Diese vorsichtige Formulierung ist notwendig, da die Einführung davon abhängen wird, dass die Mit-Gesetzgeber die Verordnungen zur Einführung des Digital-Euros im Lauf des Jahres 2026 verabschieden werden. Aktuell steht die Einigung auf politischer Ebene noch aus. Dies ist wohl mit ein Grund, weshalb der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) im Herbst 2025 einen konkreten Zeitplan vorgestellt hat.

3 Datenschutz durch das Design des Digital-Euros

Die Kernmerkmale des Designs sind Zweck, Zahlungsart, Zugänglichkeit (Inklusion), Datenschutz, Akzeptanz, Sicherheit, Regulierungen und Einschränkungen.

Der Digital-Euro als Zahlungsmittel soll für alle Zahlungsarten nutzbar sein, also für Zahlungen bei Einkäufen, gleichgültig, ob von Unternehmen zu Unternehmen (B2B-Business) oder von Unternehmen zu Endkonsumenten (B2C-Business) oder von Privatperson zu Privatperson (C2C-Transaktionen). Auch Online-Zahlungen sollen mit dem Digital-Euro durchgeführt werden können.

Mit dem Design soll auch sichergestellt werden, dass der Digital-Euro für jeden, unabhängig von Einkommen, digitalen Kenntnissen oder Zahlungsbedürfnissen, zugänglich ist und genutzt werden kann. Das gilt auch für Personen, die kein Bankkonto haben. Auch sie sollen die Möglichkeit erhalten, ein Digital-Euro-Konto zu eröffnen.

Was ist mit denen, die kein Internet haben oder in einem „Funkloch“ mit dem Digital-Euro bezahlen wollen? Wohl kein Problem, da Zahlungen auch ohne Internetverbindung möglich sein werden.

Datenschutz ist vor allem in Deutschland ein sehr hohes Gut. Beim Digital-Euro soll er bereits mit dem Prinzip „Privacy by Design“ eingehalten werden. Dieses Prinzip ist in Artikel 25 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) mit „Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ verankert. Dahinter steckt der Gedanke, dass der Datenschutz bei Datenverarbeitungsvorgängen am besten eingehalten werden kann, wenn schon von vornherein, also bereits bei der Gestaltung, der Datenschutz technisch integriert ist. Allerdings herrscht größtenteils noch Ungewissheit darüber, was genau unter „Privacy by design“ zu verstehen ist und wie sie umgesetzt werden kann oder soll. Nach Angaben der EZB (https://www.ecb.europa.eu/euro/digital_euro/features/privacy/html/index.de.html) sollen die Details bei Offline-Zahlungen in Digital-Euro nur dem Zahler und dem Empfänger bekannt sein. Bei Offline-Zahlungen soll ein Datenschutzniveau er-

Digitaler Euro: Was Unternehmer jetzt wissen müssen

reicht werden, das dem von Bargeldzahlungen ähnelt; bei Online-Zahlungen gelten hingegen die üblichen regulatorischen Vorgaben. Auch bei Online-Zahlungen sollen Zahlungen nicht unmittelbar einer Person zugeordnet werden können, wobei die geltenden regulatorischen Vorgaben (z. B. Geldwäscheprävention) einzuhalten sind. Die EZB versichert, die Daten der Zahler und Zahlungsempfänger nicht zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.

Der EZB würden nur pseudonymisierte Daten zur Verfügung stehen. Sie könnte also niemanden anhand der erhaltenen Daten identifizieren. Lediglich sogenannte Intermediäre wie etwa eine Bank hätten – wie bei anderen digitalen Zahlungsarten – insoweit Zugang zu personenbezogenen Daten, wie es zur Einhaltung des Unionsrechts, also beispielsweise den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, notwendig ist. Wer die Daten derjenigen, die am digitalen Zahlungsverkehr teilnehmen, kommerziell nutzen will, muss sich zuvor die Erlaubnis der Nutzer einholen.

„Privacy by Design“ wird ergänzt durch „Privacy by Default“, also mit der standardmäßigen Wahl der datenschutzfreundlichsten Einstellungen, ohne dass der Nutzer diese aktiv wählen muss.

Der Digital-Euro soll im gesamten Euro-Raum universell und kostenlos für grundlegende Transaktionen akzeptiert werden. Er wird neben privaten Zahlungsmitteln wie Karten und Apps existieren und diese ergänzen.

4 Vorgeschlagener Einführungsweg

4.1 Aufgabe eines EP-Berichterstatters

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) ist für die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), die Regulierung von Finanzdienstleistungen, den freien Kapital- und Zahlungsverkehr, Steuern, Wettbewerbspolitik sowie das internationale Finanzsystem zuständig.

Das Europäische Parlament (EP) darf zu jedem Gesetzesvorschlag der EU-Kommission Änderungsvorschläge einbringen. Dies ist die Aufgabe eines EP-Berichterstatters. Ein EP-Berichterstatter ist ein Europaabgeordneter, der für einen bestimmten Gesetzesvorschlag der EU-Kommission die Aufgabe übernimmt, einen Bericht und eine Entscheidungsgrundlage für den Ausschuss und das Plenum vorzubereiten. Dabei stehen ihm sogenannte Schattenberichterstatter seiner Fraktion zur Seite. Sie sollen ihn in seiner Arbeit unterstützen und gleichzeitig eine ausgewogene Sicht gewährleisten, indem die unterschiedlichen Haltungen der Fraktionen berücksichtigt werden. Auch der Spielraum des EP gegenüber Europa-Rat und EU-Kommission wird ausgelotet. Ein EP-Berichterstatter ist einer der zentralen Akteure im Gesetzgebungsprozess und hat folglich großen Einfluss auf das Endergebnis.

4.2 Zweistufige Einführung Digital-Euros von EP-Berichtsentwurf empfohlen

Am 28.10.2025 hat der EP-(Haupt-)Berichterstatter für den digitalen Euro, Fernando Navarrete Rojas (Europäische Volkspartei / EVP), seinen Berichtsentwurf zum Legislativvorschlag der Europäischen Kommission über die Einführung eines Digital-Euros vorgelegt. Dieser Berichtsentwurf ist der erste vollständige Entwurf zu Änderungen am Kommissionsvorschlag seit Juni 2023. Anfang November 2025 wurde dieser Berichtsentwurf vom ECON-Ausschuss (Wirtschaft und Währung) des Europäischen Parlaments vorgelegt. Der Entwurf schlägt einen zweistufigen Ansatz bei der Einführung des Digital-Euros vor:

Digitaler Euro: Was Unternehmer jetzt wissen müssen

1. Zunächst soll ausschließlich die Offline-Variante des Digital-Euros als digitales Bargeld (Tokenized Cash) eingeführt werden. Erst dann, wenn die Europäische Kommission festgestellt hat, dass keine privatwirtschaftliche Retail-Zahlungslösung den gesamten Euroraum abdeckt, kann die Kommission die Einführung der Online-Variante verfügen. Eine Retail-Zahlungslösung ist ein System, mit dem es Unternehmen möglich ist, Zahlungen von Endkunden online zu akzeptieren. Solche Retail-Zahlungslösungen sind beispielsweise Zahlungen über Terminals oder Smartphones und über (Kredit-)Karten, mobile Zahlungen, „Buy Now, Pay Later“ (BNPL) möglich.

Hinweis

Die Vorbedingungsklausel wird derzeit im Parlament kontrovers diskutiert; der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist offen. Mit einer Verabschiedung eines Entwurfs zum Legislativvorschlag ist frühestens im Mai 2026 zu rechnen.

2. Während der Berichtsentwurf den Offline-Digital-Euro als eine „tokenisierte“ digitale Form von Bargeld sieht, die auch die Vorteile von Bargeld, wie Anonymität, Privatsphäre, Resilienz und Zugang zu öffentlichem Geld besitzt, ist der Online-Digital-Euro ein kontobasiertes System. Er könne nur über eine Abwicklungsstruktur der EZB betrieben werden. Dies beinhaltet auch die „bekannt“ Risiken wie Bankendisintermediation, Einlagenabflüsse und Wettbewerb mit privaten Zahlungsmöglichkeiten. Deshalb sollte die Einführung erst in einem zweiten Schritt erfolgen. Nur wenn nach einer Prüfung durch die Europäische Kommission festgestellt wird, dass keine privatwirtschaftliche Retail-Zahlungslösung den gesamten Euroraum abdeckt, kann die Kommission die Einführung der Online-Variante verfügen.

Wenn die Verordnung zum digitalen Euro durch Parlament und Rat im Laufe des Jahres 2026 verabschiedet wird, soll ab Mitte 2027 eine Pilotierung und Erprobung der ersten Transaktionen durch die EZB stattfinden. Das Eurosystem bereitet sich auf eine mögliche Erstaussgabe des digitalen Euro im Lauf des Jahres 2029 vor.

Hinweis

Auch in der deutschen Politikszene findet der Digital-Euro nicht nur Zustimmung. So forderte die AfD am 02.12.2025 die Bundesregierung unter anderem auf, Alternativen zum Digital-Euro zu bewerten und sicher zu stellen, dass Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel erhalten bleibt und als solches akzeptiert werden muss. In der politischen Diskussion wird indes wiederholt betont, dass der Digital-Euro das Bargeld ergänzen und nicht ersetzen soll. Die Begründung für den Antrag, dass die Akzeptanz des Digital-Euro vor allem aufgrund von Datenschutzbedenken und mangelnder Information niedrig bliebe, ist auch diskussionswürdig, da sie auf einer Umfrage der Bundesbank aus April 2024 beruht. Dort gaben nur 41 % der Befragten an, vom digitalen Euro gehört haben, während 59 % ihn nicht kennen. Dieses Ergebnis ist kein Wunder, da der Digital-Euro bislang in der politischen Kommunikation ein „Schattendasein“ fristete.

4.3 Weitere Vorschläge des EP-Berichterstatters

Die weiteren wesentlichen Punkte des Berichtsentwurf von Hauptberichterstatter Fernando Navarrete Rojas sind:

- Keine verpflichtende Akzeptanz von Digital-Euros: Kleine Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern und einem Umsatz von 10 Millionen Euro sollen nicht verpflichtet sein, den Digital-Euro zu akzeptieren.
- Zahlungsdienstleister sollen verpflichtet werden, automatische und manuelle Lade- und Entladefunktionen zwischen Digital-Euro-Konten und anderen Zahlungskonten bereitzustellen.

Hinweis

Hier sollten Sie bereits frühzeitig den Kontakt mit den Banken, mit denen Ihr Unternehmen zusammenarbeitet, suchen. Denn gerade dann, wenn Schulden bedient werden müssen, ist es wichtig, dass die verschiedenen Formen der Euro-Währung kompatibel sind. Das gilt auch (und vor allem) für Kontokorrentkredite.

- Privatpersonen sollen grundsätzlich keine „Vorräte“ in Digital-Euro halten können. Dagegen sollen Unternehmen für den Fall von Netzstörungen temporär Guthaben in Digital-Euro speichern dürfen. Die gleichen Grenzen sollen im gesamten Euro-Raum gelten. In der Diskussion ist eine Summe in Höhe von 500 bis 3.000 Euro.

Hinweis

Dass Unternehmen temporär Guthaben in Digital-Euro speichern dürfen, hat vor allem für das Liquiditätsmanagement Bedeutung. Hier gilt es abzuwägen und zu justieren, wann wahrscheinlich welche Zahlungen in welcher Höhe in welcher Form anstehen und eingehen.

- Digital-Euros dürfen nicht teurer sein als vergleichbare private Zahlungsmethoden. Es soll regelmäßig über die Gebührenentwicklung informiert werden müssen.

Hinweis

Hier gilt das, was für alle „Dauerbeziehungen“ eines Unternehmens mit Fremd-Anbietern, ob Strom, Wasser, Versicherungen ..., gilt: Konditionen sind regelmäßig zu überprüfen und rechtzeitig in Verhandlungen mit dem jetzigen, aber auch mit anderen Anbietern zu treten, um die unternehmensindividuell optimale Lösung zu finden.

- Die EZB soll die Kompatibilität des Digital-Euros mit privaten Zahlungssystemen sicherstellen. Dies umfasst auch sogenannte Instant Payments (SEPA Payment), also Echtzeit-Überweisungen.
- Drei Jahre nach der ersten Ausgabe des Digital-Euros (gemeint ist wohl der Offline-Digital-Euro) soll die EU-Kommission einen Bericht über Nutzen, Nutzung und Wirksamkeit vorlegen.

5 Praktische Herausforderungen des Digital-Euros und aktueller Handlungsbedarf

Die Einführung des Digital-Euros betrifft alle Unternehmen. Vor allem aber Banken werden davon besonders betroffen sein. Die Europäische Vereinigung der Genossenschaftsbanken (EACB), der Europäische Bankenverband (EBF) und die europäische Sparkassenvereinigung (ESBG) haben PricewaterhouseCoopers (PwC) beauftragt, eine Studie zu den Einführungskosten des digitalen Euro durchzuführen. Diese Untersuchung aus dem Jahr 2025 hat ergeben, dass die Investitionskosten für Banken über zwei Milliarden Euro betragen, mit durchschnittlich 110 Millionen Euro pro Bank. Hochgerechnet auf den gesamten Euroraum schätzt PwC die Gesamtkosten auf bis zu 18 Milliarden Euro. Technische Anpassungen zum Beispiel an Mobile Apps und der physischen Karten machen dabei etwa 75 % der geschätzten Kosten aus. Neben den finanziellen Ressourcen verlangt die Umstellung einen signifikanten Fachkräftebedarf: Banken schätzen, dass fast 46 % relevanter Fachressourcen nur für die Einführung des digitalen Euros gebunden werden. Dies könnte die Innovationsfähigkeit der Banken erheblich einschränken und Fragen an der finanziellen und operativen Tragfähigkeit des digitalen Euro in seiner aktuell geplanten Form aufwerfen (<https://www.pwc.de/de/finanzdienstleistungen/der-digitale-euro-kosten-und-herausforderungen-fuer-europaeische-banken.html>).

Auf Unternehmen, die nicht dem Banken- oder Finanzdienstleistungssektor angehören, werden zwar auch praktische Herausforderungen und Investitionsbedarfe zukommen, aber mit Sicherheit nicht in dieser Größenordnung.

5.1 Investitionsbedarfe von kleinen und mittelgroßen Unternehmen

Die beiden großen Felder der Investitionsbedarfe für kleine und mittelgroße Unternehmen sind einmal die Technik, zum anderen die Mitarbeiter (Schulungen, Weiterbildung). Davon betreffen aber nur wenige Bereiche die Unternehmen selbst, was heißt, dass Sie hier nicht agieren können, sondern warten müssen, bis die Protagonisten, also vor allem die EZB, aber auch die nationalen Zentralbanken,

ihre Vorstellungen noch weiter präzisieren, damit die IT- und EDV-Dienstleister ihre Angebote entsprechend entwickeln und in der Folge die unternehmenseigenen Mitarbeiter geschult werden können.

Zu solchen möglichen technischen und infrastrukturellen Investitionen zählen beispielsweise die Entwicklung und Betrieb einer sicheren, skalierbaren Plattform durch das Euro-System oder sogenannte Digital Wallets, also Smartphone-basierte, auch offline-fähige Apps für Endnutzer.

Auch die Anbieter von Kassensystemen müssen den Digital-Euro integrieren. Hier werden die Gesetzgebung und auch die Finanzverwaltung entsprechende Vorgaben für ein (fälschungs)sicheres Kassensystem präzisieren müssen.

Die „Muss“-Liste ist umfangreich: Der Digital-Euro wird in die bestehenden Systeme von Banken und Finanzdienstleistern integriert werden müssen. Es müssen Schnittstellen geschaffen werden. Die Banken-Apps und -Systeme müssen Digital-Euro-Bestände verwalten können. Es müssen Schnittstellen zu Zahlungsdienstleistern wie etwa PayPal oder Kreditkartenunternehmen geschaffen werden.

Hinweis

Auch hier kann der Unternehmer aktuell nicht mehr tun als mit seinen (Finanzierungs-)Partnern im Gespräch zu bleiben, um rechtzeitig und umfassend über mögliche Änderungen informiert zu sein. Sinnvoll dürfte es sein, einen oder mehrere Mitarbeiter bereits jetzt zu bestimmen, die ihrerseits an entsprechenden Schulungen teilnehmen und ihre Kenntnisse zur Vorbereitung auf den Digital-Euro im Unternehmen verwenden werden.

Eine unternehmerische Aufgabe muss es sein, die Vorteilhaftigkeit der bisherigen Finanzpartner zu evaluieren. Schon jetzt befürchten Banken Ertragsverluste. Das wiederum könnte bedeuten, dass die Konkurrenz unter Finanzdienstleistern zunimmt. Dies wiederum kann sich für Unternehmen

vorteilhaft auswirken, wenn die Preise, etwa für Kartengebühren, sinken. Es ist aber auch zu erwarten, dass die Finanzdienstleister neue Gebührenmodelle entwickeln werden. Hier ist es „Chef-Aufgabe“ diese zu vergleichen und mit den bisherigen Finanzpartnern in Verhandlung zu treten. Da aber der Digital-Euro die „üblichen“ Konten etwa bei Banken nicht ersetzt, werden kontogebundene Mehrwertdienste wie beispielsweise Finanzierungen oder Cash-Management weiterhin seitens der Banken „bepreist“ werden und in aller Regel keine „Verhandlungssache“ sein.

5.2 Liquiditätsmanagement

Liquide zu sein bedeutet, dass der Schuldner seine Schulden zum Fälligkeitszeitpunkt vollständig begleichen kann. Illiquidität (Zahlungsunfähigkeit) oder drohende Zahlungsunfähigkeit sind Insolvenzgründe (§§ 17 und 18 Insolvenzordnung / InsO).

Der Digital-Euro ist nichts anderes als eine weitere, neue Form des gesetzlichen(!) Zahlungsmittels „Euro“. Damit ist er – wie der analoge Euro – nicht unbegrenzt verfügbar. Da er keine Anlageform ist, ist er auch zinslos. Für die Liquiditätsplanung ist der Digital-Euro dem analogen Euro gleich zu setzen, gleichgültig, ob als Bargeld oder als Buchgeld.

Zahlt ein Kunde in Digital-Euro, braucht er nicht wie beim Bargeld ein „Portemonnaie“, in dem er die Zahlungsmittel aufbewahrt, bis er sie ausgibt. Zahler können in dem Moment, in dem sie zahlen, ihr Konto aufladen („Reverse Waterfall“). Empfängt der Unternehmer die Zahlung, soll das Digital-Euro-Guthaben unmittelbar auf ein Bankkonto abfließen („Waterfall“). Privatpersonen sollen keine Bestände an Digital-Euro haben dürfen, Unternehmen zwischen 500 – 3.000 Digital-Euro.

Das wiederum bedeutet, dass die „üblichen“ Konten bei Banken und Kreditinstituten weiterhin maßgebend sein werden für lang-, mittel- und kurzfristige Kredite, auch für Kontokorrent- und Avalkredite.

Wichtig

Der Digital-Euro ersetzt also nicht die „klassischen“ Aufgaben einer Bank oder eines Kreditinstituts. Vielmehr ist es wichtig, dass Sie als Unternehmer weiterhin gute Kontakte zu diesen Institutionen pflegen, vor allem dann, wenn Sie Kredite benötigen und/oder umfangreichen Zahlungsverkehr mit Nicht-Euro-Währungen haben.

5.3 Verfahrensdokumentationen

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 14.07.2025 (Az.: IV D 2 - S 0316/00128/005/088) die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) – mit Blick auf die E-Rechnung – aktualisiert. Der Digital-Euro spielt hier (noch) keine Rolle, dennoch dürften viele der Neuerungen auch für ihn wichtig sein.

Unternehmen müssen bereits jetzt sicherstellen, dass ihre IT-Systeme die maschinelle Auswertbarkeit strukturierter Daten gewährleisten. Gleichzeitig müssen Unternehmen eine revisionssichere und aktuelle Verfahrensdokumentation erstellen respektive vorhalten, um die Einhaltung der GoBD nachzuweisen.

Hinweis

Sie als Unternehmer sollten überprüfen, ob Änderungen in Ihrem Dokumentenmanagement-System und den Rechnungsprozessen erforderlich sind. Der Unternehmer muss zudem dafür sorgen, dass er im Rahmen eines mittelbaren Datenzugriffs (Z2-Zugriff) die von ihm durchgeführte Datenauswertung dem Finanzamt auch in einem maschinell auswertbaren Format zugänglich machen kann. Ähnlich werden Prozesse und verwendete

Programme mit Blick auf die Einführung des Digital-Euro als gesetzliches Zahlungsmittel in Zukunft zu überprüfen und möglicherweise anzupassen sein.

5.4 Neue Zusatzkonten im Kontenplan

Vor allem bei Groß- oder größeren Kunden ist es im Sinne eines aktiven und effizienten Forderungsmanagements sinnvoll zu überlegen, ob ein(!) Konto mit Sammelbuchungen vom digitalen Euro-Wallet aufs Bankkonto genügt, oder ob nicht besser mehrere Konten – also für jeden Großkunden eines – und ein zusätzliches CpD (Conto pro diverse) eingerichtet werden sollen.

Auch der Kontenplan sollte proaktiv überprüft werden, ob es sinnvoll und ratsam ist, zusätzliche Konten, wie etwa „Zentralbankwallet“ oder „Digitale-Euro-Y/Y“ oder „Digital-Euro-Sammelkonto“; in den Kontenplan mit aufzunehmen.

6 FAQ² und Antworten

Warum brauchen wir überhaupt den Digital-Euro?

Im Rahmen der allgemeinen Digitalisierung ist es auch notwendig, neben(!) dem analogen Bargeld, auch „digitales Bargeld“ zur Verfügung zu haben. Genau wie Bargeld wird der Digital-Euro auch den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben. Er ist überall dort einzusetzen, wo Euro als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Welche Vorteile hätte der digitale Euro für den Handel?

Nach derzeitiger Planung sollen Händler ihren Kunden im gesamten Euro-Raum einen zusätzlichen, grundsätzlich kostenfreien Zahlungsweg anbieten können.

Wenn aktuell bargeldlos bezahlt wird, sind dies keine Echtzeitzahlungen. Dagegen werden alle Zahlungen in Digital-Euro Echtzeitzahlungen sein.

Wie würde der digitale Euro funktionieren?

Zuerst muss bei einem Finanzinstitut ein Wallet (= elektronische Geldbörse) für den Digital-Euro eingerichtet werden. Anschließend muss – entweder über eine Einzahlung von (analogem) Bargeld oder über ein zu benennendes (Bank-)Konto ein Guthaben auf die Wallet geladen werden. Danach können mit dem Digital-Euro sichere Sofortzahlungen zwischen Unternehmen, zwischen Unternehmen und deren Kunden sowie zwischen Privatpersonen – unabhängig vom Standort im Euro-Raum und auch unabhängig vom Zahlungsdienstleister – getätigt werden.

Wird Internet für den Digital-Euro benötigt?

Nein. Der Digital-Euro wird sowohl Online- als auch Offline-Funktionen bieten. Es kann also auch mit ihm bezahlt werden, wenn die Internetverbindung schlecht ist oder überhaupt nicht funktioniert, wie etwa beim anschlagsbedingten Stromausfall in Berlin im Januar 2026.

² Quelle: https://www.ecb.europa.eu/euro/digital_euro/faqs/html/ecb.faq_digital_euro.de.html (Stand 30.10.2025). Auf dieser Seite finden Sie weitere Ausführungen und Antworten auf potenziell gestellte Fragen.

Wie gut wäre die Privatsphäre beim digitalen Euro geschützt?

Die Privatsphäre wird ähnlich gut geschützt sein wie bei Zahlungen mit (analogem) Bargeld. Das Eurosystem wird also Online- oder Offline-Transaktionen in Digital-Euro nicht bestimmten Personen direkt zuordnen können.

Ist der Digital-Euro barrierefrei?

Die App für den Digital-Euro wird mit den Anforderungen der EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit im Einklang stehen. Der Schwerpunkt wird auf der kognitiven Barrierefreiheit liegen. So sollen alle schnell lernen können, wie die App zu bedienen ist.

Wäre der digitale Euro eine alternative Währung innerhalb des Eurosystems?

Nein. Ebenso wie analoges Bargeld keine alternative Währung, sondern unterschiedliche Ausprägungen derselben Währung ist, wäre der Digital-Euro lediglich eine weitere Möglichkeit, in Euro zu bezahlen.

Wäre der digitale Euro programmierbares Geld?

Bei programmierbarem Geld werden Zahlungen mit einem Code automatisch an bestimmte Bedingungen geknüpft, ähnlich wie bei Gutscheinen. Das ist aktuell bei privaten Kryptowährungen möglich. Das Eurosystem hingegen lehnt die Programmierbarkeit des digitalen Euros ab, weil dies die Austauschbarkeit mit Bargeld und damit die Freiheit der Nutzer einschränken würde. Es sollen aber bedingte Zahlungen möglich sein, etwa wenn ein Kunde etwas online einkauft und erst bei Lieferung bezahlen möchte.

Müsste man für die Nutzung des Digital-Euro bezahlen?

Da der Digital-Euro ein öffentliches Gut sein wird, können Privatpersonen seine grundlegenden Funktionen kostenlos nutzen.

Banken und andere Zahlungsdienstleister können – und werden höchstwahrscheinlich – ihren Kunden zusätzliche kostenpflichtige Dienste in Digital-Euro anbieten.

Kann man Digital-Euros „bunkern“?

Ja, aber nur bis zu einem gewissen Grad. Die Spannbreite, die aktuell für Unternehmen diskutiert wird, liegt zwischen 500 bis 3.000 Euro. Ein solches Haltelimit in der Banken-App oder der Digital-Euro-App ist aber kein Limit für Zahlungen. Wer etwas kaufen will, dessen Preis über dem Haltelimit liegt, kann dies tun. Nach dem „Waterfall“-System kann jeder, der eine App für den Digital-Euro hat, diese mit seinem Bankkonto verknüpfen. Ist dieses entsprechend im Plus (oder mit einer Kontokorrentklausel ausgestattet), fließt das Geld, das über das Haltelimit hinaus für eine Bezahlung benötigt wird, vom Bankkonto auf die Digital-Euro-App. Dies ist so ähnlich, wie heute bereits PayPal funktioniert.

Erhalte ich auf meine Digital-Euro-Vorräte Zinsen?

Wie auch vorrätig gehaltenes analoges Bargeld nicht verzinst wird, wird auch der Vorrat an Digital-Euro nicht verzinst werden.

Wären Zahlungen in Europa nach der Einführung des digitalen Euro anfällig für Cyberangriffe?

Wie alle digitalen Infrastrukturen kann auch der Digital-Euro zum Ziel von Cyberangriffen werden. Das Risiko soll aber durch den Einsatz von modernen Technologien und regelmäßigen simulierten Angriffen minimiert werden.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Who is Danny/www.stock.adobe.de

Stand: Januar 2026

DATEV-Artikelnummer: 12933

E-Mail: literatur@service.datev.de